OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154385/2/DM

Datum:
Linz, 20. Jänner 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Dr. A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Peter am Hart vom 3.12.2024, GZ: 131-9/30-2024, betreffend Abweisung einer Bauanzeige um Baufreistellung gemäß der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Eingabe vom 1.9.2024 (eingelangt am Gemeindeamt C__ am 16.9.2024) zeigte die „D__ E__" (Anzeigende) der Baubehörde die beabsichtigte Ausführung des Bauvorhabens „Neubau einer Remise mit Abstellboxen" auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, KG F__, an. Als Grundeigentümer wird in dieser Eingabe ebenfalls die Anzeigende angegeben, im Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung vom 6.11.2024 wird dies jedoch unter Hinweis auf das offene Grundbuch insofern korrigiert, als Grundeigentümer der nunmehrige Beschwerdeführer Dr. A__ ist.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Peter am Hart (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3.12.2024, GZ: 131-9/30-2024, wird die gegenständliche Anzeige um Baufreistellung abgewiesen. Der Beschwerdeführer ist weder Bescheidadressat noch wurde ihm der Bescheid zugestellt. Trotzdem erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer – neben der anzeigenden D__ (siehe das Verfahren zu LVwG-154386) - Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

II. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerdelegitimation setzt unter anderem voraus, dass eine solche Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu bestimmen (vgl. VwGH 25.4.2017, Ro 2017/02/0016, mwN). Bereits aus dieser verfassungsgesetzlichen Regelung folgt, dass grundsätzlich nur der Bescheidadressat durch einen an ihn gerichteten Bescheid in seinen Rechten verletzt sein kann (VwGH 6.12.2021, Ra 2020/03/0067 mHa VwGH 23.1.2014, Ro 2014/07/0001, mwN). Der Beschwerdeführer ist jedoch nicht Bescheidadressat. Dies deshalb, weil der Beschwerdeführer nicht als Antragsteller

bzw. Anzeigender (die Bauanzeige vom 1.9.2024 ist nur von der D__ eingebracht worden) aufgetreten ist. Die Beschwerde wurde ihm auch nicht zugestellt. Die Beschwerde ist daher mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter